

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxsatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen die 1. Änderungssatzung am **16.03.2026** zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.10.2023(Kurtaxsatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Kurtaxpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde Kurort Rathen Unterkunft nehmen **und übernachten**, aber nicht hauptamtlich gemeldete Einwohner der Gemeinde sind.

2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung

- (3) Kurtaxpflichtig sind auch natürliche Personen, die länger als einen Tag in Wohnwagen, Wohnmobilen, Campinganhängern, Zelten, Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kurort Rathen übernachten.
Der Maßstab und Satz der Kurtaxe richtet sich nach § 3 Abs. 1 **bis 2.**

3. Der § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
Sie beträgt ganzjährig pro Person und Aufenthaltstag 2,50 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (3) Ortsfremde Personen oder Vereine, die Eigentümer von Hütten, Wochenendhäusern oder Bungalows (nachfolgend Objekte genannt), zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen sind, zahlen unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 200,00 € pro Objekt (**für bis zu 3 Personen**). Jede weitere Person bezahlt Kurtaxe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 **bis 2**. Bei allen o.g. Objekten ist im Falle von Vermietung an Dritte neben der pauschalen Jahreskurtaxe die Kurtaxe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 **bis 2** zu erheben und abzuführen.
- (4) Für den Personenkreis, der eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 **Abs. 3** zahlt, wird selbige bis zum **15. Dezember des Vorjahres per Bescheid** festgesetzt.

Die Fälligkeit der pauschalen Jahreskurtaxe ist jährlich auf den **15. Januar** festgesetzt.

Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 3 **Abs. 3**) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei **Eigentümerwechsel** i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats zeitanteilig in einer Höhe, die der Zahl der noch verbleibenden Monate am Gesamtjahr entspricht. Bei **Eigentümerwechsel mitten im Jahr** i. S. d. § 2 Abs. 2 ermäßigt sich die Jahreskurtaxe zeitanteilig auf einen Betrag, der der Zahl der vergangenen Monate einschließlich des Monats des **Eigentümerwechsels** am Gesamtjahr entspricht.

4. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

- (1) Die Kurtaxe wird um **50 v. H. ermäßigt** für:
1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung **ab 50 GdB**.
 2. Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

5. Der § 5 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- (4) **Besucher** von Einwohnern der Gemeinde Kurort Rathen, sofern die in deren **privaten** Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

6. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

- (4) Dem Personenkreis nach § 3 **Abs. 3** Satz 1, der eine pauschale Jahreskurtaxe zahlt, **wird** eine nichtübertragbare Jahresgästekarte ausgestellt.

7. Der § 8 Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende neue Fassung

- (1) Meldepflicht haben Personen, die mit Haupt- und Nebenwohnung in Kurort Rathen gemeldet sind, ortsfremde Personen und Vereine, die Wochenendhäuser oder Bungalows, Bergsteigerquartiere oder vergleichbare Baulichkeiten/Einrichtungen zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Kurort Rathen gepachtet, gemietet haben, oder als Eigentum besitzen und kurtaxpflichtige Personen nach § 2 beherbergen und damit Wohnraum zu Erholungszwecken an Dritte überlassen sowie, wer einen Camping-, Zelt-, bzw. Caravan Stellplatz betreibt.

Meldepflichtige Eigentümer/Pächter/Mieter - gelten im Sinne dieser Satzung als Beherberger und sind zur Anmeldung **verpflichtet**.

Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleiben von diesen Regelungen unberührt.

- (3) **Angaben zum Gast mit deutscher Staatsangehörigkeit:**
- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Hauptperson
 - Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
 - Objekt in dem der Gast untergebracht ist
 - Staatszugehörigkeit
 - sowie die nach Anzahl und Kategorie unterteilten Begleitpersonen.

Angaben zu Begleitpersonen mit deutscher Staatsangehörigkeit:

- Anzahl
- Vor- und Zuname der kurtaxpflichtigen Begleitperson
- Aufenthaltszeitraum (Angabe des An- und Abreisetages)
- Objekt in dem der Gast untergebracht ist
- Staatszugehörigkeit
- Geburtsdatum

Zusätzlich zu den oben genannten Angaben sind bei ausländischen Gästen folgende Daten im System zu erfassen:

- **Geburtsdatum**
- **Anschrift (Wohnsitz)**
- **Anzahl der ausländischen Mitreisenden und deren Staatsangehörigkeit**
- **die Seriennummer des Reisepasses oder Personalausweises**

8. Der § 9 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung

Die Beherberger und vergleichbare Personen sind verpflichtet:

- (1) Dem Gast eine ausgefüllte Gästekarte für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft auszuhändigen **oder elektronisch zu übermitteln.**

9. Der § 9 Abs. 4 enthält folgende neue Fassung

- (4) Kommt der Beherberger nach § 8 Abs. 1 sowie den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1- Abs. 7 nicht nach, begeht er gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG.

10. Der § 10 wird gestrichen

11. Der § 11 wird zu § 10

12. Der § 12 wird zu § 11

13. Der § 13 wird zu § 12

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Rathen, den 17.03.2026


Roman Rolof
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

